

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Reißeck vom 6. Oktober 2016, Zahl: 640/Beh/2016, mit der auf Grund des § 94 d, Ziffer 4 STVO 1960 i.d.g.F. in Verbindung mit € 43 Abs. 1b) leg. cit. und § 12 Abs. 2 der Allgemeinen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 66/1998 i.d.g.F.,

Behindertenparkplätze

Im Gemeindegebiet verordnet werden.

§ 1

Das Halten und Parken ist auf folgenden Abstellplätzen in der Gemeinde Reißeck verboten:

- I.) 2 Stellplätze westlich des Gemeindeamtes, gegenüber Eingang Kellergeschoss, Unterkolbnitz 50
- II.) 1 Stellplatz nordwestlich des Einganges zum Schwimmbad/Badstüberl Polan 42

§ 2

Gemäß § 44 Abs. 1 STVO 1960, tritt dieses Verbot zum Zeitpunkt der Anbringung des Verbotszeichens gem. § 52 Ziffer 13b) "Halten und Parken verboten" – mit der Zusatztafel gem. § 54 Abs. 5 lit. h) leg.cit., welche darauf hinweist, dass das Halte- und Parkverbot nicht für Fahrzeuge gilt, die nach den Bestimmungen des § 29 b) Abs. 4 leg. cit. gekennzeichnet sind, in Kraft und wird nach deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden gem. § 99 Abs. 3 STVO 1960 geahndet.

Reißeck, am 10. Oktober 2016

Der Bürgermeister:

-Felicetti-

Angeschlagen am:

1 2. Okt. 2016 - 3. Nov. 2016 Abgenommen am:

ther Buygermelis